

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
z.Hd. Frau Mag. Helga Oberhauser
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: VII3@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ: BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch: **Rechtsanwalt**
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien
VM erteilt RA-Code R 141 733

Begutachtungsverfahren ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, durch seinen ausgewiesenen Vertreter, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen begrüßt die geplante Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes. Der Gesetzgeber unterstreicht durch die geplanten Änderungen die Bedeutung der Prävention von psychischen Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz. Gerade die Evaluierung psychischer Belastungen und Gefährdungen ist eine wesentliche Voraussetzung, um adäquate Beratungs- und Behandlungsschritte setzen zu können.

Der Berufsverband erlaubt sich aber auch, darauf hinzuweisen, dass die Berufsgruppe der Arbeits- und OrganisationspsychologInnen über entsprechende Expertise und Erfahrung in diesem Berufsfeld verfügt, die auch die vom Berufsverband angestrebte Verankerung der Berufsgruppe als 3. Säule im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes rechtfertigen würde.

Zur Terminologie:

In den Erläuterungen zum Gesetzestext wird der Terminus „psychische Fehlbelastung“ verwendet. Aus psychologisch-fachlicher Sicht, wäre dem Terminus „psychische Belastung“ der Vorzug zu geben, weil der Terminus der „psychischen Fehlbelastung“ in der Fachliteratur so nicht existiert. Korrekterweise müsste von einer psychischen Belastung und in Folge von einer daraus resultierenden möglichen psychischen Fehlbeanspruchung gesprochen werden.

Anregungen aus fachlicher Sicht:

Bei den nachstehenden Formulierungsanregungen aus fachlicher Sicht sind die gewünschten Textstellen **fett** ausgestaltet.

Zu § 2 Abs 7 2. Satz:

„Unter Gefahren im Sinne des Bundesgesetzes sind auch arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen **und deren Wechselwirkungen** zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen.“

Zu § 4 Abs 1 Z 6:

„die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation **und deren Zusammen- und Wechselwirkungen (Schnittstelle Mensch-Technik-Organisation)**“

Zu § 4 Abs 5 Z 2:

„bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind **oder auf psychische Fehlbeanspruchungen am Arbeitsplatz hinweisen**“

Einfügung einer Z 7 im § 4 Abs 5:

„**bei organisatorischen Veränderungsprozessen, Neu- und Umstrukturierungen, die die Arbeitsorganisation, die Arbeitsaufgaben oder die Arbeitsumgebung wesentlich verändern.**“

Zu § 4 Abs 6:

„Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden. **Bei der Ermittlung und Beurteilung psychischer Gefahren und der Festlegung der geeigneten**

psychologischen Maßnahmen sind jedenfalls ArbeitspsychologInnen beizuziehen.“

→ Aufgrund der bisherigen Formulierung ist zwar bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend eine Arbeitsplatzevaluierung durchzuführen, wenn die Gefahr psychischer Fehlbeanspruchungen besteht, es bleibt jedoch offen, welche Berufsgruppe diese Evaluierung durchzuführen hat. Aus fachlicher Sicht ist es selbstverständlich, dass arbeits- und organisationspsychologische Fragestellungen von Angehörigen dieser Berufsgruppe beurteilt werden, während toxikologische Fragestellungen von Toxikologen, medizinische Fragestellungen von Medizinern und technische Fragestellungen von Technikern zu beantworten sind. Allerdings findet sich im Gesetzestext keine zwingende Zuordnung, sodass auch die Beiziehung von fachfremden Personen zur Evaluierung grundsätzlich zulässig wäre. Letzteres wäre jedoch im Hinblick auf den Zweck dieser Norm ausgesprochen kontraproduktiv.

Zu § 7 Z 4a:

„Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation **sowie der Schnittstelle Mensch-Technik-Organisation.**“

Zu § 91:

Da das Gebiet der psychischen Belastungen und Fehlbeanspruchungen im **Arbeitnehmerschutzbeirat** von keiner anderen Berufsgruppe vertreten werden kann, wird angeregt, § 91 Abs 2 dahingehend zu ändern, dass auch zwei Vertreter des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen diesem Gremium angehören.

Weiters wird angeregt, in den Zentren der Unfallversicherungsträger (§ 89f ASchG) auch die arbeits- und organisationspsychologische Betreuung vorzusehen bzw. die Gründung solcher Zentren zu ermöglichen.

Streichungen:

In § 76 Abs 3 Z 6 und § 81 Abs 3 Z 6 werden arbeitspsychologische Fragestellungen in einem Zusammenhang genannt, der den Eindruck erweckt, dass Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner in der Lage wären, arbeitspsychologische Fragestellungen zu beantworten. Diese Formulierungen sind missverständlich. Richtigerweise sollte klargestellt werden, dass in Fragen des jeweiligen Fachgebietes die hierfür ausgebildeten ExpertInnen beizuziehen sind.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen die gegenständliche Novellierung als großen Schritt in Richtung Verankerung arbeitspsychologischer Themen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz ansieht.

Wien, am 20.09.2012

Berufsverband der Österreichischen
Psychologinnen und Psychologen